

# STATUTEN

## *Flachgauer Heimatvereine*

ZVR-Zahl: 072185579

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen **Flachgauer Heimatvereine** und hat seinen Sitz in **5112 Lamprechtshausen**. Die Zustellanschrift ist jeweils der Wohnort der/des Obfrau/Obmannes. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Politischen Bezirkes Salzburg-Umgebung (Flachgau). Der Verband umfasst: Heimatvereinigungen, Brauchtumsgruppen, Volkstanzgruppen, Trachtenvereine, Trachtenfrauengruppen, Goldhaubengruppen, Volksmusikgruppen, Volksliedgruppen, Volksliedchöre, Schnalzergruppen, Krampusgruppen, historische Vereine, Heimatpflegegruppen, Laientheatergruppen, Brauchtumssportvereine und Gruppen (wie Eisschützen, Stachelschützen, Plattenwerfer und ländliche Reitergruppen), Mundartdichter und Einzelpersonen. Die Zusammenarbeit mit anderen volkskulturellen Vereinen, Gruppen, Verbänden und Kulturorganisationen wird gepflegt.

### § 2: Zweck der Flachgauer Heimatvereine

Die **Flachgauer Heimatvereine** sind überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

#### **Er bezweckt:**

- a) Der Zweck des Verbandes besteht darin, die Tracht im Flachgau aufrecht zu erhalten, bzw. neu zu beleben, heimatliche Gebräuche in Musik, Gesang und Tanz zu pflegen und im Interesse des Vereines in jeder Hinsicht nach innen und außen die Liebe zur Heimat und zum alten Brauchtum zu wecken und zu erhalten
- b) Zur Pflege der Kameradschaft
- c) Die alljährlich abzuhaltende Jahreshauptversammlung (Jahrtag)
- d) Die fallweise, mindestens aber vor der Jahreshauptversammlung abzuhaltende Vereinsausschußsitzung
- e) Die Kontaktaufnahme und Aussprachen mit den Mitgliedsvereinigungen und Gruppen über ihre Veranstaltungen, Brauchtumsabende, Festlichkeiten und kulturellen Bestrebungen
- f) Teilnahme an Veranstaltungen der Salzburger Volkskultur, Seminaren des Landesverbandes der Salzburger Heimatvereinigungen, Salzburger Landesarbeitsgemeinschaft für Volkstanz und anderen wichtigen kulturellen Veranstaltungen
- g) Sonstige geeignete Maßnahmen (Besprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und dergleichen)
- h) Die schriftliche und mündliche Aussprache der Vereine im Lande Salzburg untereinander
- i) Reger mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem Landesverband der Salzburger Heimatvereinigungen, den restlichen Verbänden im Land Salzburg und dem Referat Salzburger Volkskultur im Amt der Salzburger Landesregierung
- j) Führung statistischer Nachweise über alle dem Vereinen angehörigen Vereinigungen, sowie Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen
- k) Betreuung eines oder mehrerer angeschlossener Vereine mit der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
- l) Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;

- m) Förderung unserer Volkskultur, insbesondere der Bereiche Tracht, Brauch, Volkstanz, Volksmusik, Volkslied, Mundart, Kindertanz und Krampusse sowie der gegenständlichen Volkskultur durch Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung

### **§ 3: Der Verbandszweck soll erreicht werden durch**

- a) Gemeinsame Feste und Feiern, Volkskulturgemäße Veranstaltungen, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
- b) Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
- c) regelmäßigen Kontakt innerhalb der Mitglieder;
- d) Zusammenarbeit mit den übrigen volkskulturellen Verbänden/Vereinen;
- e) Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen.

### **Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch**

- a) Förderungsbeiträge vom Land Salzburg;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- d) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- e) Erträge des Vereinsvermögens;
- f) Geschenke, Sponsoren, Publikationen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

#### **Es gibt:**

- a) **Ordentliche Mitglieder** (Als ordentliche Mitglieder gelten jene Verein-Gruppen-Einzelpersonen, sofern sie sich freiwillig und uneigennützig für Volkskultur- und Brauchtumsarbeit nach §2 dieser Statuten für den Verband mit allen Rechten und Pflichten beteiligen.);
- b) **Unterstützende Mitglieder** (Unterstützende Mitglieder sind jene Vereine, Gruppen, Einzelpersonen, physische und juristische Personen, die den Verbandszweck zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Flachgauer Heimatvereine nicht voll teilnehmen wollen.);
- c) **Ehrenmitglieder** (Personen, die sich um die Flachgauer Heimatvereine und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.).

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 1) Um die Aufnahme in die Flachgauer Heimatvereine kann mündlich oder schriftlich angesucht werden. In diesem Gesuch muss Name, Sitz und Tätigkeit angeführt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verband (Verein-Gruppen-Einzelpersonen - § 1) kann nur dann erworben werden, wenn die Interessen sowie die Satzungen des Verbandes respektiert und gewahrt werden;

- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Freiwilliger Austritt - dieser kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss dem Vorstand/Ausschuss des Vereines mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Verbandsjahr wirksam. Das Datum des Poststempels ist für die Rechtzeitigkeit maßgeblich;
- b) Der Vorstand/Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen, die Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, andere Mitgliedspflichten grob verletzt hat, die Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines geschädigt hat;
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;
- d) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den selben Gründen (wie Pkt. b) von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- e) Wegen Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 2 Jahren (trotz Aufforderung und Androhung des Vorstandes);

Der erfolgte Ausschluss wird dem Verbandsmitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes nach Rücksprache mit dem Obmann/der Obfrau oder dem 2. Obmann/der 2. Obfrau oder dem 3. Obmann/der 3. Obfrau zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 2) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Jahreshauptversammlung verlangen.
- 3) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes und der Salzburger Volkskultur Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden

Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7) Finanzielle Leistungen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden, sind zu erfüllen.
- 8) Jede angeschlossene Vereinigung hat an der Erfüllung des Programms des Vereines, sowie des Landesverbandes mitzuarbeiten.
- 9) Alle angeschlossenen Vereinigungen haben die Pflicht vor der Jahreshauptversammlung einen geforderten Jahresbericht schriftlich einzubringen.

## **§ 8: Verbandsorgane**

- a) Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand/Ausschuss
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9: Jahreshauptversammlung (Jahrtag)**

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied/Vereinigung hat zwei Stimmen, d.h. zwei Delegierte.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder ein Verein/Vereinigung aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung oder Delegation der 2. Obmann/die 2. Obfrau oder der 3. Obmann/ die 3. Obfrau. Sind auch diese verhindert diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl (gewählt wird mit Delegiertenkarte. Die Wahl kann mittels Stimmzettel oder per Akklamation erfolgen) oder und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## § 11: Vorstand/Ausschuss

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitglieder, und zwar aus dem 1. Obmann/1. Obfrau sowie dem 2. Obmann/2. Obfrau und dem 3. Obmann/3. Obfrau, die als Stellvertreter des Obmannes/der Obfrau im Sinne des Vereinsgesetzes agieren, Schriftführer/in, und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie den Beiräten.

**Zum erweiterten Vorstand** werden noch Vertreter/Fachreferenten verschiedener Fachsparten beigezogen, die im Vorstand Sitz und Stimme haben.

2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **drei Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Wählbar sind alle physischen Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4) Der Vorstand wird vom 1. Obmann/von der 1. Obfrau, oder vom 2. Obmann/ der 2. Obfrau oder dem 3. Obmann/der 3. Obfrau, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung oder Delegation der 2. Obmann/die 2. Obfrau oder der 3. Obmann/ die 3. Obfrau. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands/Ausschuss

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verband entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;



- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsbericht und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Verbandsmitgliedern.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der 1. Obmann/die 1. Obfrau und der 2. Obmann/die 2. Obfrau und der 3. Obmann/ die 3. Obfrau führen die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei die Verteilung ihrer Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau und die Stellvertreter/innen bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- 2) Der/die 1. Obmann/1. Obfrau und der 2. Obmann/ 2. Obfrau und der 3. Obmann/3. Obfrau vertreten den Verband je selbstständig nach außen. Durch die Geschäftsordnung kann für das Innenverhältnis eine Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben und eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis festgelegt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau oder der 2. Obmann/die 2. Obfrau oder der 3. Obmann/die 3. Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau oder der 2. Obmann/ 2. Obfrau bzw. 3. Obmann/ 3. Obfrau führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (Vorstand) – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die Jahreshauptversammlung zu beschließen, das vorhandene Vermögen dem Landesverband der Salzburger Heimatvereinigungen mit der Auflage zu übergeben, dieses so lange zu verwalten, bis sich ein neuer gemeinnütziger Verband mit gleichem oder ähnlichen Ziel und Zweck gebildet hat, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.